

Studienordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg vom 28. September 1995 (KWMBI II 1996 S. 76), geändert durch Satzung vom 23. Mai 1996 [\*] (KWMBI II S. 756), vom 7. August 2000 [x] (KWMBI II S. 1167), vom 31. Mai 2001 [+ ] (KWMBI II 2002 S. 626), vom 26. Februar 2002 [°] (KWMBI II 2003 S. 476), vom 11. September 2002 [ > ] (KWMBI II 2003 S. 1891)

**Die Zeichen in den eckigen Klammern weisen auf die durch die jeweiligen Änderungssatzungen vorgenommenen Änderungen im laufenden Text hin.**

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg die folgende Studienordnung

## § 1

### **Geltungsbereich, Studiengänge**

- (1) Die Juristische Fakultät bietet den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluß „Erste Juristische Staatsprüfung“ an.
- x (2) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1993 (GVBl. S. 335, BayRS 2038-3-3-11-J) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zwischenprüfungsordnung der Universität Augsburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 07. August 2000 (KWMBI II S. 1169) Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität Augsburg. Die Vorschriften der JAPO sind in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar anwendbares Recht und gehen im Zweifelsfall den Regelungen dieser Studienordnung vor.

## § 2

### **Ziel des Studiums**

- (1) Die Ausbildung soll vermitteln:
  1. die für eine eigenverantwortliche Tätigkeit in der Rechtspraxis erforderlichen Kenntnisse des Rechts mit seinen geschichtlichen, philosophischen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen,
  2. die Methoden, das Recht wissenschaftlich zu erfassen und praktisch anzuwenden,
  3. die Einsicht in die Stellung des Rechts in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft und deren wechselseitige Beeinflussung,
  4. das kritische Verständnis des Rechts und dessen Fortentwicklung.
- (2) Das Studium bereitet auf die Erste Juristische Staatsprüfung vor.

## § 3

### **Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit im Sinne des Art. 71 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG beträgt neun Studienhalbjahre (Studium einschließlich Erster Juristischer Staatsprüfung).
- (2) Der Höchstumfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden (SWS). Ergänzende Lehrveranstaltungen, insbesondere solche des Examinatoriums (§ 7), können zusätzlich angeboten werden.

## § 4

### **Studienbeginn**

Es wird empfohlen, das Studium zum Wintersemester aufzunehmen, da im Sommersemester keine für Anfänger geeigneten Lehrveranstaltungen stattfinden. Ein Studienbeginn zum Sommersemester ist gleichwohl zulässig.

## § 5

### **Inhalt des Studiums**

- (1) Das Studium umfaßt die Pflichtfächer und eine von den Studentinnen und Studenten für die Erste Juristische Staatsprüfung zu benennende Wahlfachgruppe einschließlich der jeweiligen Grundlagen im Sinne des § 2 Abs. 1.
- (2) Ferner müssen die Studentinnen und Studenten während ihres Studiums jeweils sechs Wochenstunden Lehrveranstaltungen aus den Wirtschaftswissenschaften einschließlich der Finanzwissenschaften sowie aus anderen nichtjuristischen Gebieten besuchen (§ 12 Abs. 2 JAPO).
- (3) Die Pflichtfächer ergeben sich aus § 5 Abs. 2 JAPO, die Wahlfächer aus § 5 Abs. 3 JAPO.

## § 6

### **Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in eine Grundphase (1. bis einschl. 3. Semester, 73 bis 75 SWS), eine Mittelphase (4. bis einschl. 6. Semester, 56 bis 66 SWS) und eine Schlußphase (7. und 8. Semester, bis zu 19 SWS).
- (2) In der Grundphase nehmen die Studentinnen und Studenten an den Grundkursen, d. h. Vorlesungen mit Arbeitsgemeinschaften im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie an Einführungsvorlesungen teil und machen sich mit den geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen der Rechtsordnung vertraut.
- (3) Die Mittelphase dient dem ergänzenden Studium der Pflichtfächer sowie dem Studium der Wahlfachgruppen. Seminare und gleichwertige Lehrveranstaltungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2) sollen vor allem in der Mittel- oder Schlußphase besucht werden.
- (4) In der Schlußphase werden Wiederholungs- und Vertiefungskurse der Pflichtfächer und Wahlfächer angeboten.
- (5) Empfehlungen für die Ausgestaltung im einzelnen enthält das gemäß § 11 aufzustellende Studienprogramm.

§ 7

**Examinatorium**

Im Anschluss an die Vorlesungszeit des 6. Semesters bietet die Juristische Fakultät im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten ein elfmonatiges Examinatorium einschließlich eines Klausurenkurses zur Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung an.

\*

§ 8

X

+

o

>

**Studienbegleitende Leistungsnachweise und Zwischenprüfung**

(1) Leistungsnachweise in Form von Vorlesungsabschlussklausuren sind zu erbringen über den erfolgreichen Besuch folgender Lehrveranstaltungen:

1. im Bürgerlichen Recht
  - a) "Grundkurs Bürgerliches Recht I" 1. Semester
  - b) "Grundkurs Bürgerliches Recht II" 2. Semester
  - c) "Sachenrecht", "Familienrecht", "Handelsrecht" 3. Semester
2. im Strafrecht
  - a) "Grundkurs Strafrecht I" 1. Semester
  - b) "Grundkurs Strafrecht II" 2. Semester
  - c) "Grundkurs Strafrecht III" 3. Semester
3. im Öffentlichen Recht
  - a) "Grundkurs Öffentliches Recht I" (Staatsorganisationsrecht) 1. Semester
  - b) "Grundkurs Öffentliches Recht II und III" (Verwaltungsrecht/Verwaltungsprozessrecht) 3. Semester
  - c) "Grundkurs Öffentliches Recht IV" (Grundrechte) 4. Semester

Neben den in Satz 1 genannten Leistungsnachweisen ist eine Hausarbeit für Anfänger wahlweise aus den Fächern Bürgerliches Recht, Strafrecht oder Öffentliches Recht erfolgreich zu bearbeiten.

(2) Für die Zwischenprüfung sind Fachprüfungen über den erfolgreichen Besuch folgender Lehrveranstaltungen zu erbringen:

1. im Bürgerlichen Recht "Sachenrecht", "Familienrecht", "Handelsrecht" 3. Semester
2. im Strafrecht "Grundkurs Strafrecht III" 3. Semester
3. im Öffentlichen Recht "Grundkurs Öffentliches Recht IV" (Grundrechte) 4. Semester
4. in einem Grundlagenfach

(3) An der Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht kann nur teilnehmen, wer die Leistungsnachweise nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie die Leistung nach Absatz 2 Nr. 4 erfolgreich erbracht hat und die Hausarbeit für Anfänger gemäß Absatz 1 Satz 2 erfolgreich bearbeitet hat. An der Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht kann nur teilnehmen, wer die Leistungsnachweise nach Absatz 1 Nr. 2 sowie die Leistung nach Absatz 2 Nr. 4 erfolgreich erbracht hat und die Hausarbeit für Anfänger gemäß Absatz 1 Satz 2 erfolgreich bearbeitet hat. An der

Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht kann nur teilnehmen, wer die Leistungsnachweise nach Absatz 1 Nr. 3 sowie die Leistung nach Absatz 2 Nr. 4 erfolgreich erbracht hat und die Hausarbeit für Anfänger gemäß Absatz 1 Satz 2 erfolgreich bearbeitet hat.

- (4) Von den in Absatz 3 geforderten Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene kann auf Antrag in bis zu zwei Fachgebieten befreit werden, wer eine für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst, den gehobenen Justizdienst oder eine Ausbildung zum Rechtspfleger erfolgreich abgeschlossen hat. Über den Antrag entscheidet der Dekan.

## § 9

### **Praktische Studienzeit**

Die praktische Studienzeit ist nach Maßgabe des § 14 JAPO zu absolvieren.

## § 10

### **Prüfungen**

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung haben die Studierenden folgende Leistungsnachweise über eine erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen vorzulegen:
1. einen Leistungsnachweis aus je einer Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht (Pflichtübungen),
  2. einen Leistungsnachweis aus einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung, in denen geschichtliche, philosophische, wirtschaftswissenschaftliche oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung an Einzelthemen exemplarisch behandelt werden.
- (2) Die Regelungen für die Prüfungen, insbesondere über
- die zeitliche Gliederung
  - die bei der Meldung zu den Prüfungen einzuhaltenden Fristen und
  - die Wiederholungsmöglichkeiten
- ergeben sich aus der JAPO.
- (3) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind in § 5 JAPO, § 11 Abs. 1 Satz 4 JAPO, § 13 Abs. 1 Sätze 1 und 3 JAPO, § 13 Abs. 2 Satz 2 JAPO sowie § 5 c DRiG in Verbindung mit § 64 JAPO geregelt.

## § 11

### **Studienprogramm**

- (1) Auf der Grundlage dieser Studienordnung erstellt und beschließt der Fachbereichsrat der Juristischen Fakultät ein Studienprogramm.
- (2) Das Studienprogramm ist Grundlage des Vorlesungsangebots der Fakultät. Diese stellt die Vorlesungen über die Pflichtveranstaltungen i.S. § 5 Abs. 2 JAPO und über die Wahlfachgruppen i.S. § 5 Abs. 3 JAPO sicher. Dabei ist darauf zu achten, daß durch eine ausreichende Anzahl von Wahlfachgruppen verschiedenen Interessenschwerpunkten Rechnung getragen wird.

- (3) Die Fakultät kann aus dringenden Gründen, insbesondere bei Kapazitätsmangel oder fehlenden Fachvertreterinnen und Fachvertretern, vom Studienprogramm abweichen, insbesondere durch Umstellung von Lehrveranstaltungen. Die Studentinnen und Studenten sind hiervon frühzeitig und unter Hinweis auf Gestaltungsalternativen zu informieren. In jedem Falle ist sicherzustellen, daß das Studium entsprechend den Anforderungen der JAPO durchgeführt werden kann.
- (4) Das Studienprogramm legt mit den Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern und Wahlfachgruppen die an ein ordnungsgemäßes Studium i.S. des § 12 Abs. 1 JAPO zu stellenden Anforderungen fest. Das Studienprogramm ist empfehlende Richtlinie für den sinnvollen Aufbau des Studiums.

## § 12

### **Fachspezifische Fremdsprachenausbildung**

- (1) Die Juristische Fakultät wirkt mit an der von der Universität Augsburg angebotenen fachspezifischen Fremdsprachenausbildung. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen sollen begleitend zum Studium der Rechtswissenschaften besucht werden.
- (2) Der Ablauf des Ausbildungsprogramms und die Möglichkeiten, Leistungsnachweise zu erwerben, ergeben sich aus der jeweils geltenden Fassung der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die fachspezifische Fremdsprachenprüfung für Juristen an der Universität Augsburg“ vom 22. Dezember 1987 (KWMBI. II, Nr. 2, S. 37).

## § 13

### **Studienfachberatung**

- (1) Für die Studienfachberatung ist die Fakultät verantwortlich.
- (2) Am ersten Vorlesungstag soll für Studienanfängerinnen und Studienanfänger eine Einführungsveranstaltung stattfinden.
- (3) Es wird empfohlen, eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
  1. Wechsel des Studienorts,
  2. Abweichung von dem im Studienprogramm vorgesehenen Aufbau des Studiums,
  3. Aufnahme des Studiums im Sommersemester

## § 14

### **Aufbaustudiengang, Promotion**

- (1) Die Juristische Fakultät bietet ferner den Aufbaustudiengang zum Erwerb des Mastergrades „Magister legum (LL.M.)“ für ausländische Studentinnen und Studenten an; dieser Aufbaustudiengang ist in der jeweils geltenden Fassung der „Satzung der Universität Augsburg über den Erwerb des Mastergrades der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg“ vom 07. Juli 1988 (KWMBI II 1988, S. 216) geregelt.
- (2) Die Juristische Fakultät verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Doctor iuris) auf der Grundlage der „Promotionsordnung für die Juristische Fakultät“ vom 7. November 1975 (KMBI II, S.836) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## § 15

### **Schlussbestimmung**

- (1) Diese Studienordnung tritt mit dem Beginn des auf ihre Bekanntmachung folgenden Semesters in Kraft.
- (2) Die vorläufige Studienordnung des Juristischen Fachbereichs der Universität Augsburg vom 25. November 1974 (KMBI II 1978 S. 13), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Mai 1978 (KMBI II S. 124), wird aufgehoben.